

Fortbildungsprogramm (FBP) der Schweizerischen Gesellschaft für Radioonkologie (SRO)

Version 30.03.2017

1. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die **Fortbildungsordnung (FBO)** SIWF vom 25. April 2002, das **Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG)** vom 23. Juni 2006, sowie die [Richtlinien zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW.](#)

Gestützt auf Art. 6 FBO sind die Fachgesellschaften in ihren jeweiligen Disziplinen für die Ausarbeitung des Fortbildungsprogramms als auch für deren Umsetzung, Anwendung und Evaluation zuständig. Wer die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllt, erhält ein Fortbildungsdiplom bzw. eine Fortbildungsbestätigung (vgl. Ziffer 5).

Die Fortbildung ist gemäss Art. 40 MedBG eine Berufspflicht, deren Einhaltung die kantonalen Gesundheitsbehörden überwachen; mögliche Sanktionen sind Verweis oder Busse. Wer hauptsächlich auf dem Gebiet der Radioonkologie tätig ist, kann mit dem Fortbildungsdiplom bzw. mit der Fortbildungsbestätigung die Erfüllung der Fortbildungspflicht dokumentieren.

2. Fortbildungspflichtige Personen

Alle Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels sind zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Mitglied einer Fachgesellschaft sind.

Die Fortbildungspflicht beginnt am 1. Januar nach Titelerwerb bzw. Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz. Wer sich hauptberuflich in Weiterbildung zu einem Facharzttitel oder Schwerpunkt befindet, ist nicht fortbildungspflichtig.

Fortbildungspflichtige Ärzte* absolvieren dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit entspricht.

* Dieses Fortbildungsprogramm gilt in gleichem Masse für Ärztinnen und Ärzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

3. Umfang und Gliederung der Fortbildung

3.1 Grundsätze

Die Fortbildungspflicht umfasst unabhängig vom Beschäftigungsgrad 80 Stunden pro Jahr (siehe Grafik):

- 50 Stunden nachweisbare und strukturierte Fortbildung, davon mind. 25 Stunden fachspezifische Kernfortbildung und bis zu 25 Stunden erweiterte Fortbildung.
- 30 Stunden Selbststudium aus frei wählbaren Gebieten (nicht nachweispflichtig).

Grafik

Gliederung der geforderten 80 Fortbildungsstunden pro Jahr

<p>30 Credits Selbststudium</p>	<ul style="list-style-type: none">• Nicht strukturierte Fortbildung• Nicht nachweispflichtig• Automatische Anrechnung
<p>bis zu max. 25 Credits Erweiterte Fortbildung</p>	<ul style="list-style-type: none">• Crediterteilung durch eine andere Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), eine kantonale Gesellschaft oder das SIWF. Im Bereich der Komplementärmedizin können auch folgende Gesellschaften Credits erteilen: ASA, VAOAS, SVHA, SANTH, SMGP.• Nachweispflichtig• Optional bis maximal 25 Credits anrechenbar
<p>mind. 25 Credits Fachspezifische radioonkologische und strahlentherapeutische Kernfortbildung</p>	<ul style="list-style-type: none">• Strukturierte Fortbildung• Anerkennung und Crediterteilung durch die Schweizerische Gesellschaft für Radioonkologie www.sro-ssro.org• Nachweispflichtig• Mindestens 25 Credits erforderlich• Auflagen gemäss FBP der Schweizerischen Gesellschaft für Radioonkologie

Mehrfachtitelträger sind nicht gezwungen, alle Fortbildungsprogramme zu absolvieren. Sie wählen dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit am besten entspricht.

Die Masseinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der Fortbildungscredit, der in der Regel einer Fortbildungsstunde à 45-60 Minuten entspricht.

Pro ganzen Tag können maximal 8, pro halben Tag maximal 4 Fortbildungscredits erworben werden (Art. 5 FBO). Es dürfen nur die tatsächlich absolvierten Credits verbucht werden, auch wenn die abgegebene Bestätigung des Veranstalters die Anzahl der Credits für den ganzen Kongress angibt.

3.2 Fachspezifische Kernfortbildung in Radioonkologie und Strahlentherapie

3.2.1 Definition der fachspezifischen radioonkologischen und strahlentherapeutischen Kernfortbildung

Als Kernfortbildung für die Radioonkologie gilt eine Fortbildung, die für ein radioonkologisches und strahlentherapeutisches Zielpublikum bestimmt ist. Sie muss dem Erhalt sowie der Aktualisierung des im Rahmen des Facharztstitels Radioonkologie erworbenen medizinischen Wissen dienen, das für die einwandfreie Betreuung (Untersuchung, Diagnose, Behandlung, Beratung und Prävention) von Patienten erforderlich ist.

Anrechenbar sind alle Fortbildungen, die von der Schweizerischen Gesellschaft für Radioonkologie automatisch (Ziffer 3.2.2) oder auf Antrag eines Anbieters (Ziffer 3.2.3) als fachspezifische Kernfortbildung anerkannt sind.

Fortbildung im Bereich eines Schwerpunktes des Fachgebiets gilt als Kernfortbildung im Rahmen des Facharztstitels.

Die Liste der anerkannten fachspezifischen Fortbildungsangebote findet sich in jeweils aktualisierter Form unter der www.sro-ssro.org.

3.2.2 Automatisch anerkannte, fachspezifische Kernfortbildung

Als automatisch anerkannte, fachspezifische radioonkologische und strahlentherapeutische Kernfortbildung gelten nachfolgend aufgeführten Fortbildungsveranstaltungen oder Fortbildungstätigkeiten.

1. Teilnahme an Veranstaltung	Limitationen
a) Fortbildungsveranstaltungen der Schweizerischen Gesellschaft der Radioonkologie	keine
b) Fortbildungsveranstaltungen, die von SIWF-erkannten Weiterbildungsstätten für Radioonkologie und Strahlentherapie organisiert werden	maximal 30 Credits pro Jahr
c) Fortbildungsveranstaltungen zu radioonkologischen und strahlentherapeutischen Themen, organisiert von nationalen oder internationalen Fachgesellschaften für Strahlentherapie und Radioonkologie, deren Angebote dem Schweizerischen Standard entsprechen (im Zweifel bitte vorgängig Kontakt mit der/dem Fortbildungsbeauftragten der SRO aufnehmen)	keine

d) Teilnahme an nationalen oder internationalen interdisziplinären Kongressen oder Symposien, bei denen eine radioonkologische Fachgesellschaft in die Programmgestaltung involviert ist	keine
--	-------

2. Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent	Limitationen (jeweils pro Kategorie)
a) Teilnahme an Qualitätszirkel, Absolvieren von klinischen Audits, strukturiertem interdisziplinären Tumorboard oder ähnlicher Fortbildung in Gruppen	1 Credit / Stunde; maximal 20 Credits / Jahr
b) Vortrags- bzw. Lehrtätigkeit für die radioonkologische und strahlentherapeutische bzw. onkologische Aus-, Weiter- und Fortbildung	2 Credits pro Präsentationen à 45 Min.; maximal 20 Credits / Jahr (bei Nachweis der Einzelthemen kann die Fachgesellschaft diese Begrenzung individuell aufheben)
c) Publikation einer radioonkologischen oder strahlentherapeutischen wissenschaftlichen Arbeit (peer reviewed) als Erst- oder Letztautor	5 Credits pro Publikation; maximal 20 Credits / Jahr
d) Publikation einer radioonkologischen wissenschaftlichen Arbeit (peer-reviewed) als Co-Autor	2 Credits pro Publikation; maximal 10 Credits / Jahr
e) Publikation einer radioonkologischen, strahlentherapeutischen oder allgemein-onkologischen Arbeit (nicht peer-reviewed) als Erst-, Letzt- oder Co-Autor	2 Credits pro Publikation; maximal 10 Credits pro Jahr
f) Posterpräsentation als Erst- oder Letztautor auf dem Gebiet der Radioonkologie und Strahlentherapie	2 Credits pro Poster; maximal 10 Credits pro Jahr
g) Intervision/Supervision (z.B. im Rahmen von Tumorkonferenzen, On-site-visitationen durch Fachexperten oder Anleitung von Kollegen in der Weiterbildung) sowie Review von wissenschaftlichen Publikationen (bei einem peer-review-Verfahren)	2 Credits pro Supervision bzw. Visitation bzw. Review; maximal 10 Credits pro Jahr

Die Gesamtzahl der Credits unter «2. Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent» ist auf 25 pro Jahr beschränkt.

3. Übrige Fortbildung	Limitationen
a) Klinisch-praktische Fortbildung (Teilnahme an interdisziplinären Visiten, Falldemonstrationen im Fachgebiet (z.B. Morbiditätskonferenz oder CIRS-Besprechung), Spitalhospitationen)	1 Credit / Stunde; maximal 10 Credits / Jahr

b) Strukturiertes Lernen mit elektronischen Medien (z.B. CD-ROM, DVD, Internet, andere Lernprogramme)	Anzahl Credits gemäss Beurteilung der Fachgesellschaft; maximal 10 Credits / Jahr
c) Absolvieren (aktiv wie passiv) von strukturierten Audits	1 Credit pro Stunde; maximal 10 Credits / Jahr

Die Summe der anrechenbaren Credits in der Sparte "Übrige Fortbildung" ist auf maximal 20 Credits/Jahr begrenzt.

Absolvierte Fortbildung, die über eine allfällige Limitation der Kernfortbildung hinausgeht, wird ohne Einschränkung für die erweiterte Fortbildung anerkannt.

Fortbildungsveranstaltungen, welche von der zuständigen Institution eines EU/EFTA-Mitgliedlandes Credits erhalten, sind automatisch auch in der Schweiz anerkannt.

3.2.3 Fachspezifische Kernfortbildung auf Antrag

Anbieter nicht automatisch anerkannter Kernfortbildungsveranstaltungen und E-Learning Angeboten können eine Anerkennung beantragen.

Die Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen der Schweizerischen Gesellschaft für Radioonkologie erfolgt nach den folgenden Kriterien, deren Erfüllung die Anzahl der erteilbaren Punkte beeinflusst:

- a) wissenschaftliche und intellektuelle Unabhängigkeit der Referenten von Sponsoren, soweit diese nicht anerkannte Fachgesellschaften oder öffentliche Stellen sind.
- b) objektive Darstellung der klinischen Sachverhalte und der nationalen und internationalen Evidenzlevel
- c) Möglichkeit der kritischen Diskussion der Präsentationen und Vorträge.
- d) Besondere Betonung der interdisziplinären onkologischen Abstimmung
- e) Verfügbarkeit für jeden radioonkologisch und strahlentherapeutisch tätigen Facharzt in der Schweiz

Es werden nur Veranstaltungen anerkannt, die der [SAMW-Richtlinie «Zusammenarbeit Ärzte - Industrie»](#).

Antragsverfahren und Bedingungen für die Anerkennung sind in den entsprechenden Dokumenten unter www.sro-ssro.org festgehalten. Der Antrag ist wenigstens 4 Wochen vor der Veranstaltung zu stellen.

3.3 Erweiterte Fortbildung

Die 25 Credits der erweiterten Fortbildung sind frei wählbar. Sie müssen von einer medizinischen Fachgesellschaft (Facharztstitel oder Schwerpunkt), einer kantonalen Ärztesgesellschaft, einer kantonalen fachlichen ärztlichen Gruppierung oder vom SIWF validiert sein.

Im Rahmen der Komplementärmedizin können die fünf Fachgesellschaften, welche einen Fähigkeitsausweis erteilen, Fortbildungsveranstaltungen anerkennen, die als erweiterte Fortbildung angerechnet werden.

3.4 Selbststudium

Jeder Arzt organisiert und strukturiert selbständig seine 30 Stunden Fortbildung in Selbststudium (Lektüre medizinischer Zeitschriften / Literatur / Internet).

4. Aufzeichnung der Fortbildung und Fortbildungsperiode

4.1 Aufzeichnung der Fortbildung

Fortbildungspflichtige können ihre geleistete Fortbildung fortlaufend im offiziellen internetbasierten Fortbildungsprotokoll auf der zentralen Fortbildungsplattform des SIWF aufzeichnen.

Das Selbststudium ist von der Erfassung ausgenommen.

Teilnahmebestätigungen oder anderweitige Nachweise sind während 10 Jahren aufzubewahren und im Rahmen von Stichproben gemäss Ziffer 4.3 auf Verlangen vorzuweisen.

4.2 Kontrollperiode

Eine Fortbildungsperiode beträgt drei Kalenderjahre, welche individuell festgelegt wird. Innerhalb einer Kontrollperiode von drei Jahren sind 150 Credits nachzuweisen. Das Nachholen von Fortbildung in der Folgeperiode oder Übertragen auf eine nächste Fortbildungsperiode ist nicht gestattet.

4.3 Fortbildungskontrolle

Die Schweizerische Gesellschaft für Radioonkologie behält sich diesbezüglich vor, Stichproben durchzuführen und Unterlagen einzufordern.

5. Fortbildungsdiplom, Fortbildungsbestätigung

Wer den Facharztstitel Radioonkologie besitzt und die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, erhält ein SIWF/ SRO-Fortbildungsdiplom.

Wer die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, ohne über den Facharztstitel zu verfügen, erhält eine Fortbildungsbestätigung.

Über die Abgabe von Fortbildungsdiplomen und -bestätigungen entscheidet die Fortbildungskommission der Schweiz. Gesellschaft für Radioonkologie. Über Rekurse entscheidet der Vorstand der Schweiz. Gesellschaft für Radioonkologie.

Das Fortbildungsdiplom bzw. die Fortbildungsbestätigung wird nach dem Prinzip der Selbstdeklaration über die zentrale Fortbildungsplattform des SIWF erworben. Über Rekurse entscheidet die Weiter-und Fortbildungskommission der SRO.

Die Inhaber eines aktuell gültigen Fortbildungsdiploms bzw. einer gültigen Fortbildungsbestätigung sind auf www.doctorfmh.ch publiziert.

6. Fortbildungsbefreiung, Reduktion der Fortbildungspflicht

Eine Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz von aufsummiert mindestens 4 bis maximal 24 Monaten innerhalb einer Fortbildungsperiode berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Fortbildungspflicht (Krankheit, Auslandsabwesenheit, Mutterschaft, etc.).

7. Gebühren

Die Schweizerische Gesellschaft für Radioonkologie legt die kostendeckende Gebühr für die Abgabe der Fortbildungsdiplome bzw. -bestätigungen fest auf CHF 250.00. Die Mitglieder der SRO sind von der Gebühr befreit.

8. Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung

Das vorliegende Fortbildungsprogramm wurde von der Geschäftsleitung des SIWF am 19. April 2017 genehmigt.

Es tritt per 1. August 2017 in Kraft und ersetzt das frühere Programm vom 1. Januar 2010.